N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 15.10.2026 im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten

Anwesende:

1. Bürgermeister
Herr 1. Bürgermeister Steffen Paul

2. Bürgermeister
Herr Christian Johne

Mitglieder Stadtrat
Herr Benjamin Birkholz
Herr Jens Greulich
Frau Monika Kirchner-Kraft
Herr Hartmuth Piplat
Herr Marcel Schmitt
Herr Sven Schork
Herr Jürgen Weiskopf
Frau Petra Werthmann
Herr Joachim Zöller

Schriftführerin
Frau Nadine Kraus

Entschuldigt:

3. Bürgermeisterin
Frau Manuela Tauchmann

Mitglieder Stadtrat
Herr Marius Werthmann

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:40 Uhr

Bgm. Paul eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Es musste noch über die letzten beiden Sitzungsprotokolle abgestimmt werden.

Zum Protokoll vom 16.07.26 wurde auf einen redaktionellen Fehler hingewiesen.
Die Anmerkung unter TOP 1 , welche bei „b“ vermerkt wurde gehört unter „c“.

Weitere Einwände zu den letzten Sitzungsprotokollen wurden nicht erhoben.

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

Anhand einer Power-Point Präsentation mit Fotos zu den entsprechenden Punkten führte 1. Bürgermeister Paul seinen Bericht aus.

Kindergarten

Fa. Zöller hat die Arbeiten im Gartenbereich endlich beendet
Die beschädigte Säule des Sonnensegels wurde Mitte August zur Reparatur abgebaut und wird am Freitag wieder aufgebaut.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilte der 1. Bürgermeister mit, dass der Platz unter der Treppe als Lagerplatz für Spielzeug oder für Feierlichkeiten genutzt werden kann. Der Bauhof wird hier die entsprechenden Ideen umsetzen.

Ebenso soll der Rasen an schadhaften Stellen nachgesät und der Holzzaun an einigen Stellen entsprechend nachgebessert werden.
Der Zaun wurde aufgrund diverser Mängel auch noch nicht abgenommen.

Penny-Parkplatz

Am Elektronikschrott-Container am Penny Parkplatz ist eine starke Zunahme der Elektroschrottablagerungen (auch Großgeräte und sonstiger Abfall) außerhalb des Containers zu verzeichnen. Ebenfalls landet viel Müll im Container, der dort nicht entsorgt werden darf.

Es erging die Info seitens des LRA, dass der Container abgebaut werden müsse, sollte sich die Lage dort nicht ändern.
Eine entsprechende Information im Mitteilungsblatt ist erfolgt.

Stadtratsmitglied Zöller bat um Weitergabe der Idee/Anregung über einen generellen Wertstoffhof / Sammelstelle im Südspessart nachzudenken.

Henneburg

Die Arbeiten an Lüftungsanlage sind beendet. Restarbeiten bei Elektroinstallation laufen noch. Übergabe ist voraussichtlich für den 15.11.26 vorgesehen

Barrierefreies Verwaltungsgebäude

Am VGem Gebäude wird links neben dem bisherigen Eingang ein Aufzug errichtet.
Voraussichtliche Fertigstellung November 2026.

Bischof-Stahl-Platz

Der Rohbau für das Funktionsgebäude steht.

Hof Alte Feuerwehr

Der Abwasserkanal ist gesetzt
Aktuell laufen die Bodenarbeiten zur Entwässerung des Hofes.

Neuer Weg/ Panoramaweg

Die Sperrung wurde wieder aufgehoben, nachdem der letzte Baum von privatem Grundstücksbesitzer entfernt wurde.

Vergabe aus nichtöffentl. Sitzung

Fliesenarbeiten BSP	Fa. Fries Heimbuchenthal
Trockenbau, Putz-&Malerarbeiten BSP	Fa. Wältz, Wertheim
Elektroinstallation Aufzug VGem	Fa. Aulenbach, Rothenbuch

Auf Nachfrage von Stadtratsmitglied Zöller zum Stand bei den Nachbesserungen an der Hauptstraße teilte Bürgermeister Paul mit, dass er noch auf Rückmeldung warte.

TOP 2 3. Änderung Bebauungsplan "Ringstraße" - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 27.07.2026 – 31.08.2026

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Behörden mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

ON	Behörde
01	Landratsamt Miltenberg, Miltenberg
02	Regierung von Unterfranken, Würzburg
03	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
04	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg
07	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, Aschaffenburg
08	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
09	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aschaffenburg
10	Regionaler Planungsverband - Region 1, Aschaffenburg
12.1	Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld (Strom)
12.2	Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld (Gas)

Behörden ohne Einwendungen:
ON Behörde
06 Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
13 Deutsche Telekom GmbH, Würzburg

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:
ON Behörde
05 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
11 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Obernburg
14 Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozeltener Gruppe, Stadtprozelten
15 Abwasserzweckverband Südspessart, Stadtprozelten
16 Gemeinde Dorfprozelten, Dorfprozelten
17 Gemeinde Faulbach, Faulbach
18 Stadtverwaltung Wertheim, Wertheim

I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Es wurden keine Einwände von Bürgern vorgebracht.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

II. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ON Behörde
01 Landratsamt Miltenberg
Az: 51-6102-BP-16-2026-1 vom 23.07.2026, Herr Jonas Bischof
…
zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sachverhalt :
Anlass für die 3. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“ ist eine konkrete Bauvoranfrage des Eigentümers der Bauplatz-Nr. 12. Es wird beabsichtigt, ein 3-geschossiges Wohngebäude mit Flachdach und talseitiger Terrasse zu bauen.

Mit der 1. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“ (2014) wurde, um moderne Baustile zuzulassen, für den Planteil 1 zusätzlich, zum bisher zulässigen Haustyp „E+D“, der Haustyp „E+1“ zugelassen. Als Dachform wurden für alle Planbereiche das Flachdach und das geneigte Dach aufgenommen. Die Wandhöhen wurden jedoch nur für den Planteil 1 angepasst.

Da für die Planteile 2 und 3 die zulässige Wandhöhe unverändert blieb, können neue Gebäude mit Flachdach in diesem Bereich lediglich 2-geschossig gebaut werden, obgleich der Bebauungsplan hier 3 Vollgeschosse zulässt.

Aufgrund des steil abfallenden Geländes im Bereich von Planteil 2 sowie zur Gleichbehandlung aller im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ringstraße“ vorhandenen Bauflächen, werden mit dieser
Bebauungsplanänderung die Wandhöhen an eine 3- geschossige Flachdachbebauung für den Planteil 2 und 3 angepasst.

Um den Bauplätzen 11 und 12 trotz des steil abfallenden Geländes talseitige Terrassen zu ermöglichen, werden zudem die zulässigen Auffüllhöhen in diesem Bereich von

0,80m auf 0,40 m angehoben.

Auf Anregung des Landratsamtes Miltenberg wurden der Planung zudem Ergänzungen hinsichtlich noch ausstehender artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) hinzugefügt.

Der Stadtrat von Stadtprozelten hat die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 27. Juli 2025 beschlossen.

Das Landratsamt Miltenberg hat zuletzt mit Schreiben vom 3. September 2025 im Rahmen der früh-zeitigen Beteiligung zum Planentwurf Stellung genommen.

Mit Nachricht vom 23. Juli 2026 wurde das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 31. August 2026 gebeten.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

Planungsanlass und Anstoßfunktion der Bekanntmachung
Auf Anregung des Bereichs Naturschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden dem
Planentwurf gegenüber der letzten Fassung umfangreiche Ergänzungen hinsichtlich noch ausstehender artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) hinzugefügt.

Planungsanlass und -ziel haben sich damit wesentlich erweitert. In der Begründung und auch in der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde jedoch nur die „Modernisierung der Baugestaltung“ als Planungsziel dargestellt.

Die Anstoßfunktion der Bekanntmachung ist damit nicht vollumfänglich erfüllt, was in weiterer Folge als beachtlicher Verfahrensfehler angegriffen werden könnte.

Um im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften Rechtssicherheit zu gewährleisten, empfehlen wir, die förmliche Beteiligung zu wiederholen. Dabei sollte der erweiterte Planungsanlass in der Bekanntmachung genannt werden. Zudem sollten die entsprechenden Abschnitte zu Beginn der Begründung um Erläuterungen zum Hergang und zur Erweiterung des Planungsanlasses ergänzt werden.
Eine erneute frühzeitige Beteiligung erachten wir im Hinblick auf die vorangegangenen Verfahrensschritte als entbehrlich.

Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Ursprüngliche Intention dieser Bebauungsplanänderung war lediglich die Anpassung der Wandhöhen in Planteil 2 und 3.
Die Aufnahme umfangreicher naturschutzrechtlicher Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Urbebauungsplans war Auflage der Unteren Naturschutzbehörde Miltenberg im Zuge der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.
Um Rechtssicherheit für das BP-Verfahren zu erlangen, ist der Empfehlung des Landratsamtes zu folgen. Begründung und Bekanntmachung sind entsprechend zu ergänzen.
Eine erneute öffentliche Auslegung für mind. 4 Wochen ist zu beschließen.

Einfriedungen:
Bei den Skizzen der Wandhöhen für die unterschiedlichen Gebäudetypen wurde die Ergänzung der Fußnoten für die Bezugspunkte vergessen. Diese Fußnoten sind zwar in der Be-

gründung vorhanden. Bei den bergseitigen Gebäuden sind sie aber nicht eindeutig, da offensichtlich noch zwischen bergseitiger und talseitiger Gebäudewand unterschieden wird.

BV: In der Planzeichnung sind die Fußnoten an den Zahlangaben der max. zulässigen Wandhöhen zu ergänzen.
Da die Erschließungsstraße in Planteil 2 über der natürlichen Geländeoberfläche liegt, wird bei bergseitigen Gebäuden der Bezugspunkt für die maximal zulässige talseitige Wandhöhe auf die Oberkante des Gehwegabschlusses verlegt, analog des Bezugspunktes bei talseitigen Gebäuden für bergseitige Wandhöhen.
Für Klarheit zur Bestimmung von zulässigen Wandhöhen in Verbindung mit Auffüllungen bzw. Abgrabungen wird eine zusätzliche Fußnote (gemessen von OK Auffüllung / Abgrabung) eingefügt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

B) Natur- und Landschaftsschutz
Mit dem o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht unter folgender Auflage Einverständnis:

Die Maßnahme M 8 „Entwicklung einer artenreichen Wiesenfläche mit Waldmantel auf Flurnummer 1056, Gemarkung Stadtprozelten“, Unterpunkt „Anlage eines Waldmantels“, ist bezüglich der vorgesehenen Gehölzauswahl wie folgt zu ändern.
Die Formulierung „Die Auswahl der Gehölze […] Altepen, 5. Auflage 1996).“ ist zu streichen und 3
durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
„Zur Anlage des Waldmantels sind ausschließlich Gehölze des Ursprungsgebiets 21 „Hessisches Bergland“ zu verwenden.“

BV: Da für Gehölze das Vorkommensgebiet relevant ist und nicht das Ursprungsgebiet ist nach Rücksprache mit dem LRA die Formulierung lt. Büro Maier Landplan wie folgt anzupassen:
„Es sind gebietseigene Gehölze (Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region) zu verwenden.“

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

C) Immissionsschutz
Da keine immissionsschutzrechtlichen Belange durch die Änderungen berührt werden, bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die 3. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ liegen die Grundstücke Fl. Nrn. 1230/18-22, 1230/40-45, 1237, 1239, 1230/3, 1230/6, 1059/2, 1893, 1074 und 1076 (jeweils vollständig) sowie 1230/1, 1056 und 1896 (teilweise) der Gemarkung Stadtprozelten. Darüber hinaus die Grundstücke Fl. Nrn. 918 (teilweise) sowie 916 (vollständig) der Gemarkung Neuenbuch.

Zur Begründung des Bebauungsplans wird angemerkt, dass der Geltungsbereich auf Seite 7 nicht vollständig angegeben wurde.

BV: Die Flurnummern sind zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind keine der vorgenannten Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Die Hinweise der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 3. September 2025 wurden berücksichtigt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in Stadtprozelten daher keine Bedenken.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Hinweis:
Diese Auskunft erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige und abschließende Überprüfung eines Altlastenverdachts. Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Unter-suchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

E) Wasserschutz
Wasserrechtliche Belange sind durch die gegenständliche Änderung nicht betroffen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

F) Denkmalschutz
Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis, da in den vorgelegten Unterlagen die Hinweise zum Denkmalschutz entsprechend der vorangegangenen Stellungnahme berücksichtigt wurden.
Die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege ist selbständig einzuholen und zu beachten

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt.
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

F) Brandschutz
Der Einsatz von Rettungsfahrzeugen erfordert angemessene Zufahrtswege und Aufstellflächen. In der Begründung zur Änderung wird unter Ziffer 4.1 „Erschließung“ erklärt, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebiets unverändert bleibt. Nach unserem Informationsstand wurden die Erschließungsanlagen für den Änderungsbereich zum Teil noch nicht hergestellt (Straße „Am Guckes“). Wir gehen daher davon aus, dass die Aussage sich nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den geplanten Stand des rechtskräftigen Bebauungsplans bezieht und die darin beschriebenen Erschließungsanlagen nach wie vor umgesetzt werden sollen.

Wir bitten die Formulierung unter Ziffer 4.1 klarstellend anzupassen.

BV: Die Formulierung unter Ziffer 4.1 ist anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

G) Gesundheitsamtliche Belange
Mit dem Vorhaben besteht aus gesundheitsamtlicher-hygienischer Sicht Einverständnis.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

ON Behörde
02 Regierung von Unterfranken
Az 24-8314.1306-26-4-5 vom 04.08.2026, Herr Uwe Golsch
…
die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Wesentliche Änderung zu der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist die Ausweisung von Ausgleichsflächen (v.a. FlurNrn. 1230/6, 1230/3), die den Planumgriff deutlich erweitern. Auf diesen Flächen sind insbesondere Biotope (v.a. 1230/3, 1230/6) und auch Wald (1230/6) kartiert. Im Zusammenhang mit Waldflächen haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf die einschlägigen Grundsätze des LEP sowie des RP1 hingewiesen. Im Zusammenhang mit den Biotopflächen weisen wir zusätzlich auf folgende Festlegungen hin:

Gem. Grundsatz 7.1.5 (Ökologisch bedeutsame Naturräume) LEP sollen ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen
- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen,

- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und
- Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt
werden.

Gem. den Festlegungen unter 7.1.6 (Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbund-system) LEP sollen Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wild-lebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.
Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.
Fazit: Es werden weiterhin keine Einwände erhoben, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

Hinweise:

- Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zu-kommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

- Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Alle naturschutzrechtlichen Festsetzungen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) getroffen. Die UNB wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Eine rechtskräftige Fassung ist durch die Stadt Stadtprozelten nach Abschluss des Verfahrens zu übermitteln.

ON Behörde
03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
AZ: 2-4622-Mil158-26016/2026 vom 31.08.2026, Frau Monika Drewello
…
mit Ihrem Schreiben vom 23.07.2026 beteiligen Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in Stadtprozelten.

Die Stadt Stadtprozelten plant aufgrund einer konkreten Bauvoranfrage die Anpassung der zulässigen Wandhöhe sowie der zulässigen Auffüllhöhen von 0,80 m auf 4,0 m im Bereich der Bauplätze 11 und 12.

Zur vorgelegten Entwurfsplanung vom 12.06.2026 nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Planung greift weder in ein Wasserschutzgebiet noch in ein Überschwemmungsgebiet ein.

Altlasten und Bodenschutz
Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die überplante Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt.

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Der Hinweis zur Schonung der Ressourcen durch vorrangig zu verwendende Recycling- Baustoffe wird begrüßt.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Wir schlagen vor, folgenden Passus zu ergänzen:
„Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft) (§ 202 BauGB; §§ 6-8 BBodSchV)."

BV: Folgende planungsrechtliche Festsetzung ist aufzunehmen und die Begründung ist zu ergänzen:

Schutzgut Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft) (§202 BauGB; §§ 6-8 BBodSchV).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

Flachdach
Zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen empfehlen wir die Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung. Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und –dauer kann ein gewisser Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten. Der Abfluss des überschüssigen Wassers wird somit verzögert und gedämpft, was die Siedlungsentwässerung,
die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet.
Neben der generellen Empfehlung von Gründächern könnten diese bei Nebenanlagen wie Garagen verpflichtend vorgegeben werden.

BV: Der Urbebauungsplan „Ringstraße" stammt aus dem Jahr 2000. Drei Grundstücke wurden zwischenzeitlich im Planbereich mit Wohngebäuden bebaut. Die Baukosten sind in den Jahren 2021 – 2023 exorbitant gestiegen, was den Wohnungsbau nahezu vollständig zum Erliegen brachte. Insgesamt liegen die Baupreise aktuell signifikant (ca. 30 %) über dem Vorkrisenniveau von 2020.
Eine verpflichtende Festsetzung zum Bau eines Gründaches verursacht deutliche Mehrkosten (technischer Mehraufwand durch höhere Anforderungen an die Tragwerksplanung, Substrat, Filtervlies, Wurzelschutzbahn, Folgekosten für Wartung etc.) für den Bauherren und schränkt die Architekturautonomie z. B. bei der Wahl der

Dachform ein.
Aus vorgenannten Gründen ist von einer verpflichtenden Festsetzung abzusehen, nachfolgender Hinweis für künftige Bauherren ist aufzunehmen:

Gründach (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, wird die Anlage einer extensiven Dachbegrünung für Neubauten sowie für Garagen und Carports mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern dringend empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung bleibt gemäß Beschreibung von der Bebauungsplanänderung unberührt.
Der Hinweis auf die Nutzung von Niederschlagswasser-Zisternen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Miltenberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Wir bitten Sie, uns am Ende des Änderungsverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Gemeinderat mitzuteilen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Das Ergebnis der Prüfung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist mitzuteilen.

ON Behörde
04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg
AZ: VM 2323-2323-075_06 vom 13.08.2026, Frau Carolin Ziegler
…
zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom August 2026.

2. Der Stellungnahme vom 20.08.2025 ist nichts weiter hinzuzufügen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

ON Behörde
07 Wasserstraßen-Schifffahrtsamt Main, Aschaffenburg
Mail vom 28.07.2026, Herr Adrian Mitev
…
das Planungsgebiet befindet sich 230m vom Main, 210m von der WSV-Eigentumsgrenze entfernt.
WSV-Eigene Anlagen oder Kabel sind ebenfalls nicht betroffen. Deshalb habe ich aus Sicht der Wasserstraßenverwaltung keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

ON Behörde
08 Amt für Ländliche Entwicklung, Würzburg
AZ: 7517-182-1-6 – Mail vom 29.07.2026, Herr Martin Eichholz

…
in dem betroffenen Gebiet ist kein Verfahren nach dem FlurbG anhängig bzw. geplant.
Es bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken oder Anregungen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

ON Behörde
09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
Az: AELF-KA-L2.2-4612-62-2-4 vom 23.07.2026, Herr Nico Hermann

…
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nimmt zum oben genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:
Kontaktperson: Nico Herrmann | 09353 7908-2052

Obwohl für das Gebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Nutzung als Wohngebiet besteht und mit dem aktuellen Vorhaben dieser nur geringfügig geändert werden soll, werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Diese finden in gewissem Umfang auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Die Maßnahme CEF 2 findet auf einer als Mähweide genutzten Fläche mit einer Größe von etwa 2400 m² statt. Hier sollen Ersatzhabitate für Zauneidechsen angelegt werden.
Dass erst zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der geringfügigen Änderung des Bebauungsplanes Ausgleichsmaßnahmen nötig werden, ist unverständlich. Bei der ursprünglichen Genehmigung wurde ausweislich der Unterlagen der Artenschutz nicht geprüft und somit auch keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Urbebauungsplans aus dem Jahr 2000 sowie der Bebauungsplanänderung aus dem Jahr 2018 wurde der Artenschutz noch nicht geprüft. Daher wurde im Jahr 2022 durch das Büro Pürckhauer, Büro für Artenschutz und Umweltplanung, ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Das Gutachten enthält Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Für die CEF-Maßnahmen wurden bislang keine Flurstücke festgesetzt. Im Zuge dieser 3. Bebauungsplanänderung erteilte die UNB nun umfangreiche Auflagen, die unter anderem auch das Festlegen von Ausgleichsflächen enthalten.

Bereich Forsten:
Kontaktperson: Malte Lerner | 09353 7908-2128

Nach Ortseinsicht am 12.08.2026 nimmt der Bereich Forsten zu o.g. Sachverhalt wie folgt Stellung:
Forstliche Belange sind nicht betroffen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Um Verzögerungen zu vermeiden und eine zuverlässige Bearbeitung sicherzustellen, bitten wir Sie, relevante Unterlagen wie z. B. Anhörungen, Anfragen und Kenntnisnahmen digital an unsere Poststelle * * poststelle@aelf-ka.bayern.de * zu übermitteln.
Originaldokumente senden Sie bitte an das Hauptamt in Karlstadt.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Die Anfragen wurden bisher an die genannte Mailadresse gesendet.

ON Behörde
10 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1, Aschaffenburg
AZ.: 140/Ga. vom 04.08.2026, Dr. Alexander Legler
…

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLpIG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLpIG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (81 Abs. 4 BauGB):

Wesentliche Änderung zu der Beteiligung der Behörden gem. $ 4 Abs. 1 BauGB ist die Ausweisung von Ausgleichsflächen (v.a. FlurNrn. 1230/6, 1230/3), die den Planumgriff deutlich erweitern. Auf diesen Flächen sind insbesondere Biotope (v.a. 1230/3, 1230/6) und auch Wald (1230/6) kartiert. Im Zusammenhang mit Waldflächen haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. $ 4 Abs. 1 BauGB auf die einschlägigen Grundsätze des LEP sowie des RP1 hingewiesen. Im Zusammenhang mit den Biotopflächen weisen wir zusätzlich auf folgende Festlegungen hin:

Gem. Grundsatz 7.1.5 (Ökologisch bedeutsame Naturräume) LEP sollen ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen
- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen,
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und
- Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden.

Gem. den Festlegungen unter 7.1.6 (Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem) LEP sollen Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

Fazit: Es werden weiterhin keine Einwände erhoben, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Alle naturschutzrechtlichen Festsetzungen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) getroffen. Die UNB wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

ON Behörde
12.1 Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld - STROM
AZ.: BAGE-TFMP-Lg vom 31.07.2026, Thomas Lang

Vielen Dank für die Beteiligung an der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten im Regelverfahren in der Fassung vom 30. Juni 2026.

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten durch die Fl.-Nr. 1230/ 2 (Verkehrsfläche „Am Guckes“), 1230/ 1 (Verkehrsfläche „Ringstraße“ sowie Fl.-Nr. 1230/ 5 (Fußweg). Im Nordosten durch Fl.-Nr. 1230/ 16 (Bauplatz 9), Fl.-Nr. 1230/ 17 (Bauplatz 10) und der Fl.-Nr. 1230/ 6 (Grünfläche). Im Südosten durch die Fl.-Nr. 1230/ 6, 1239/ 1 und 1237/ 1 (Grünfläche), Fl.-Nr. 1236 (Flurweg), Fl.-Nr. 1230/ 1 (Ringstraße), Fl.-Nr. 1230/ 7 (Grünfläche), Fl.-Nr. 1896/ 4, 1896/ 45, 1896/ 44, 1896/43, 1896/ 42, 1896/ 41 (Ringstraße Haus-Nr. 12 – 22) und im Südwesten durch Fl.-Nr. 1230/ 2 (Fußweg). Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10.359 m².

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten, verlaufen derzeit keine Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Dieser Teilbereich der Stadt Stadtprozelten wird derzeit als Neubaugebiet erschlossen.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung:
Mit der Anpassung der zulässigen Wandhöhe an eine 3-geschossige Flachdachbebauung in Planteil 2 und 3 sowie mit der Anpassung der Auffüllhöhen für die Bauplätze 11 und 12 werden gleiche Voraussetzungen für alle Bauwilligen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ringstraße“ geschaffen.

Die eingebrachten Änderungen haben keinen Einfluss auf unsere Planung der Erschließung des geplanten Neubaugebiets mit Stromversorgungskabel und – anlagen. Die 3. Änderung ermöglicht eine individuellere Bebauung auf den betreffenden Grundstücken.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bleibt unverändert erhalten. Die Grundstücke werden über die Ringstraße und die Straße „Am Guckes“ erschlossen.
Die Versorgung mit Trinkwasser, Löschwasser, Energie und Telekommunikation sowie die Entsorgung des Abwassers, Niederschlags- und Oberflächenwassers bleiben von der Bebauungsplanänderung unberührt.

Wir haben diesem Schreiben keine Plankopie beigefügt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten und der Anbindung der Erschließung der Neubaugebiets zu Näherungen und Kreuzungen von vorhandenen Strom Versorgungsleitungen – und anlagen kommen kann.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayern-werk Netz GmbH keine Haftung.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Strom Versorgungsleitung(en) mit Lebensgefahr durch eine möglichen Lichtbogen bzw. eine Körperdurchströmung verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser bereits bekanntes Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Bayernwerk mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.
Sollte sich im Zuge von notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindertiefe ergeben, ist eine Anpassung der bestehenden Strom-Versorgungsleitung(en) zwingend notwendig. Im Vorfeld der Bauausführung ist die genaue Tiefe der Strom Versorgungsleitung(en) mittels Suchschlitze zu ermitteln. Tiefbauarbeiten im Bereich von Strom Versorgungsleitung(en) sind zudem nur in Handschachtung zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Strom Versorgungsleitungen von einer Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 mtr. zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten in der Fassung vom 30. Juni 2026 bestehen derzeit keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Grünordnungsplänen und Nachbarbeteiligungen zu von uns genutzten Grundstücken, da sich im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen auch Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Auf das Beifügen von bereits bekannten Merkblättern und Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

ON Behörde
12.2 Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld - GAS
AZ.: BAGE-TFMP-Lg vom 31.07.2026, Thomas Lang

Vielen Dank für die Beteiligung an der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten im Regelverfahren in der Fassung vom 23. Juli 2026.

Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir Stellung zu Ihrer Anfrage.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten in der Fassung vom 30. Juni 2026 verlaufen derzeit keine GAS-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten und der Anbindung der Erschließung der Neubaugebiets zu Näherungen und Kreuzungen von vorhandenen Strom Versorgungsleitungen – und anlagen kommen kann.

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten in der Fassung vom 30. Juni 2026 bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Grünordnungsplänen und Nachbarbeteiligungen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen, auch Einschränkungen bezüglich einer möglichen Bepflanzbarkeit ergeben können.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Behörden ohne Einwände:

ON Behörde
06 Staatliches Bauamt Aschaffenburg
AZ: S23-4622-132 vom 05.08.2026, Frau Eisert

…
zur 3. Änderung des o. g. Bebauungsplans nach der revidierten Planfassung vom 12.06.2026 und der dazugehörigen Begründung erheben wir keine Einwände. Die Belange der Straßenbaubehörde werden hierbei nicht berührt.

Dieses Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt. Sie erhalten keinen Brief gleichen Inhalts.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

ON Behörde
13 Deutsche Telekom GmbH, Würzburg
AZ.: FRef PTI 14 vom 06.08.2026, Roland Sachs

…
vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 28.08.2025 mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ringstraße“ keine Einwände.

BV: Wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der vom Planungsbüro je ARCHITEKTEN +, Bürgstadt, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Planentwurf zur 3. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“ der Stadt Stadtprozelten, einschließlich Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 10.09.2026, wird vom Stadtrat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erneut um Abgabe einer Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**11**	**0**

TOP 3 Änderung der Kindergartensatzung

In der Krippengruppe (Stand 01.10.26 : 9 Kinder; bis zum 01.03.27 – voll mit 12 Kindern) hat aktuell lediglich ein Kind den Nachmittag bis 16 Uhr gebucht.

Dieses Kind wechselt Anfang 2027 in eine Kindergartengruppe.

Da die pädagogischen Kräfte nicht alleine anwesend sein dürfen, halten wir an jedem Nachmittag zwei Fachkräfte vor – aktuell zur Betreuung eines Kindes.

Um den Personalbedarf (auch in allen anderen Gruppen) zu optimieren und besser einzusetzen, soll die **Öffnungszeit der Krippe ab 01.01.27 auf 14.30 Uhr** anstelle von 16.00 Uhr **reduziert** werden.

Aus diesem Grund soll in den § 13 Abs. 1 der grün markierte Satz eingefügt werden.

Sollte sich der Bedarf der Familien wieder ändern, könnte man so kurzfristig reagieren.

2. Bürgermeister Johne ergänzte dem Sachverhalt, dass man in die Satzungsänderung hinzufügen müsse, dass die Änderungen „durch den Träger“ vorgenommen werden.

Er erläuterte in diesem Zusammenhang, dass man durch die Einfügung des Satzes lediglich als Träger die Flexibilität schaffen wolle auf Bedarfsveränderungen auch kurzfristig reagieren zu können.

Es wird weder in der Satzung , noch auf Anmeldezetteln oder Homepage eine generelle Änderung von 16.00 Uhr auf 14.30 Uhr erfolgen.

Es entstand im Gremium eine längere Diskussion darüber ab wann dann ein „Bedarf“ entstehe, wie man hier die Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen anpassen könne oder ob und wie diese in anderen Gruppen optimaler eingesetzt werden könnten.

Man war sich einig, dass man immer bestrebt sein müsse familienfreundlich zu handeln.

Bürgermeister Paul sah einen Bedarf ab drei Kindern gerechtfertigt und sicherte dem Stadtrat zu, dass man die entsprechenden Entscheidungen immer in einem ausgewogenen Verhältnis Träger/Familien und vor allem gemeinsam mit dem Personal treffen werde.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt der Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ der Stadt Stadtprozelten zu.

Die Wörter „durch den Träger“ sollen ergänzt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Satzung entsprechend auszufertigen und zu veröffentlichen und die Eltern entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**10**	**1**

TOP 4 Änderung der Kindergartengebührensatzung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“, der Stadt Stadtprozelten

Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Im Rahmen der großen Reform des BayKiBiGs sollen vor allem die Träger entlastet und durch Entbürokratisierung unterstützt werden.

Änderung ab 01.01.2027:

Der **Elternbeitragsszuschuss** in Höhe von 100,00 € pro Kind ü3 wurde bisher monatlich an den Träger ausbezahlt und direkt mit dem monatlichen Elternbeitrag verrechnet.
Für die Familien blieb so nur die Differenz über 100,00 € als Eigenleistung zur Zahlung übrig.

Diese Mittel entfallen nicht, sondern werden ab Januar 2027 direkt an die Träger ausbezahlt und verbleiben dort. Damit wird die Förderung deutlich einfacher ausgestaltet: Der bisher erforderliche Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand zwischen Freistaat, Kommunen und Trägern wird erleichtert.

Die finanziellen Mittel bleiben dem System der Kindertagesbetreuung erhalten und stehen unmittelbar für die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen zur Verfügung.

Ausgehend von den aktuellen Kinderzahlen (Stand 01.10.26) gehen wir von einer Verringerung des Defizites um ca. 40.000,00 € aus.

Aus diesem Grund soll die Formulierung aus § 7 Abs. 1 Kindergartengebührensatzung entsprechend gestrichen werden.

In § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung wurde der Satz zur Verdeutlichung eingefügt.

Die Gebühren (zuletzt zum 01.09.2023 erhöht) sollen in diesem Zusammenhang unverändert bleiben.

Hier wird seitens der Verwaltung eine Neukalkulation zum Kindergartenjahr 2027/2028 empfohlen.

1.Bürgermeister Steffen Paul gab dem Gremium weiter, dass man aktuell davon ausgehe, dass von den 100,00 € tatsächlich ca. 75,00 € beim Träger ankommen werden – aber auch dies sei eine vorsichtige Schätzung.

Auf Nachfrage von Stadtratsmitgliedern Greulich und Kirchner-Kraft erklärte Herr Paul, dass es sich nicht um Mehreinnahmen handele, sondern lediglich das enorme Defizit minimal verringert werden könne und man dieses Geld als Kommune dann nicht zur freien Verfügung habe, sondern es im Qualitätsbonus ausgezahlt wird und zur Förderung in die Kindertageseinrichtung fließen muss.

Die Ratsmitglieder Greulich und Kirchner-Kraft waren der Ansicht dieses Geld, welches die Kommune erhält, auch entsprechend zur Entlastung an die Eltern weitergeben sollten.

Stadtratsmitglied Zöller schlug einen sanften Ausgleich vor bei dem man die 100,00 € Stück für Stück zurücknehmen könne.

Gremiumsmitglied Schork warf die Möglichkeit in den Raum eine Staffelung bei Geschwisterkindern einzuführen.

Stadtratsmitglied Birkholz war der Meinung erst abzuwarten, wenn man genau wisse was von den 100,00 € tatsächlich bei der Kommune ankomme und die Entscheidung erst dann zu treffen.

Generell entstand im Stadtrat eine längere Diskussion darüber ob und wie man die Eltern trotz des Wegfalls der 100,00 € entlasten könne oder ob man mit der Entscheidung abwarten wolle wie die umliegenden Räte entscheiden, um einen Konkurrenzdruck auszuschließen.

Stadtratsmitglied Piplat und Johne verdeutlichten, dass eine solche Entscheidung, welche Familien mit Kindern belaste, niemals eine leichte sei – man aber betonen möchte, dass dies keine Entscheidung ist, die an sich die Kommune getroffen habe.

Es sei eine Leistung, die der Freistaat vor einigen Jahren eingeführt habe und nun wieder gestrichen habe.
Eine tatsächliche Erhöhung der Gebühren seitens der Stadt findet nicht statt.

In der angespannten finanziellen Haushaltslage der Stadt Stadtprozelten könne man es sich nicht leisten auf Gelder, die einem ausgezahlt werden, zu verzichten.

Stadtratsmitglied Piplat sah das Gremium hier in der Verantwortung gegenüber allen Bürgern von Stadtprozelten.
Er sehe ebenfalls, dass eine Mehrbelastung für einen Betreuungsplatz von 100,00 € pro Kind für die betroffenen Familien enorm negativ ist und ihm dies auch leid tue , aber er sehe auch das Defizit des Kindergartens, welches dann von allen Bürgern von Stadtprozelten getragen werde.

Dem pflichtete der erste Bürgermeister bei. Man solle im Sinne aller Bürger entscheiden.

Stadtratsmitglied Schmitt befürchtet in diesem Zusammenhang Stundenkürzungen seitens der Eltern und fragte, ob dann zum 01.01.26 ein Sonderumbuchungsrecht zugestanden wird.

Dies wurde seitens des Bürgermeisters und der Verwaltung bejaht.

Stadtratsmitglied Weiskopf schlug vor zunächst die Entscheidungen der umliegenden Gremien abzuwarten und dann eine Entscheidung zu treffen.

Aufgrund des Stichtages zum 01.01.27 (Information Eltern, Programmanpassung, Bescheid Erstellung an Eltern) hielt man dies für keine gute Lösung.

Jeder warte in diesem Punkt auf die Entscheidung der Anderen, um einen „Vorreiter“ in der Angelegenheit zu haben.

2. Bürgermeister Johne bat das Gremium wie geplant über den vorbereiteten Beschluss abzustimmen. Aufgrund der (im Landkreisschnitt) eh schon niedrigen Gebühren in Stadtprozelten, sei man selbst, wenn andere Träger den Betrag teilweise verrechnen noch günstiger.

Er und auch andere Ratsmitglieder empfanden es als sehr unglücklich, dass der Freistaat eine staatliche Leistung wegnehme, die Kommunen aber gegenüber ihren Bürgern verantworten und erklären sollen.

Vielleicht, so Johne weiter, sei dies aber auch ein Punkt an dem man wieder ein bedarfsgerechtes Buchungsverhalten sehe. Er könne sich noch genau an die Einführung des Bonus´ und die damit verbundenen Höherbuchungen erinnern.

Stadtratsmitglied Birkholz fragte nach, warum generell die Kindergartengebühren in Stadtprozelten längere Zeit nicht angepasst wurden.

Dies wurde von Bürgermeister Paul mit den etwas erschwerten Umständen (Neubau, eingeschränkte Nutzung KiGa-Gelände, Umzug, Krankheit von Herrn Kroth usw.) erklärt.

Auch wollte man trotz allen Umständen familienfreundlich bleiben, so Ratsmitglied Schork weiter.

Stadtratsmitglied Zöller befürchte, dass keine Verbesserung der Umstände in der Kindertageseinrichtung eintreten werde, sondern die Stadt lediglich mehr Einnahmen in diesem Bereich verzeichnen kann.

Es entstand wieder eine kurze Diskussion über den Einsatz des Geldes bzw. die Verringerung des Defizites bis Bürgermeister Steffen Paul schließlich um Abstimmung der Angelegenheit bat.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten stimmt den Änderungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ der Stadt Stadtprozelten zu.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Gebührensatzung entsprechend zu ändern und auszufertigen, die Eltern zu informieren, die finanziellen Änderungen einzupflegen und neue Gebührenbescheide zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**7**	**4**

TOP 5 Zufahrtsbeschränkung Brünnle

An der ST 2312 im Bereich des „Brünnle“ nutzen Bürgerinnen und Bürger die dortige Wasserstelle zur Bewässerung angrenzender Grundstücke. Während die Nutzung der Wasserquelle an sich unproblematisch ist, hat sich die damit verbundene Parksituation in den letzten Jahren negativ entwickelt.
Um die Bewässerung der Gärten zu ermöglichen, werden Fahrzeuge teilweise über mehrere Stunden am Straßenrand abgestellt. In der Vergangenheit wurde dieses Verhalten weitgehend geduldet. Aufgrund der zunehmenden Intensität wurde versucht, die Parkflächen durch temporäre Maßnahmen (Ablage von zwei Steinen) einzuschränken. Diese informelle Regelung stößt jedoch auf erheblichen Widerstand seitens der betroffenen Bürger, die die Einschränkungen nicht akzeptieren möchten.

Die aktuelle Situation weist folgende kritische Aspekte auf:

- **Verstöße gegen die Verkehrsordnung:** Es wird vermehrt über die markierten weißen Linien am Fahrbahnrand hinausgefahren. Zudem erfolgt das Parken teilweise auf Fußwegen sowie auf Privatgrundstücken, was sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Eigentumsrechte beeinträchtigt.

- **Gefährdung der Verkehrssicherheit:** Durch das Befahren von unbefestigten Flächen (Grundstücken) beim Verlassen der Parkpositionen wird Schmutz und loses Material auf die Fahrbahn geschleppt.

Dies führt zu erheblichen Fahrbahnverschmutzungen, welche die Griffigkeit der Straße reduzieren und somit ein Sicherheitsrisiko für den fließenden Verkehr darstellen.

Die aktuelle Parkpraxis ist führt daher zu einigen Problemen

1. **StVO-Konformität:** Das Parken auf Gehwegen stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar.
2. **Verkehrssicherungspflicht:** Die durch Verschmutzung verursachte Gefährdung der Fahrbahn muss unterbunden werden, um der Haftung und der Verantwortung für die Verkehrssicherheit gerecht zu werden.

Aufgrund der geschilderten Problematik soll über eine einheitliche Regelung und mögliche Verfestigung der Einschränkung beraten werden**.** Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion sowie dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg wäre hier z. B. eine Bepflanzung (Hecke) als Abtrennung möglich.

Bürgermeister Paul ergänzte zum Sachverhalt, dass die grundsätzliche Wasserentnahme nicht das Problem sei, vielmehr spitzt sich in den vergangen Monaten die verkehrsrechtliche Situation zu. Teilweise parken Autos über Stunden, was mit einer reinen Wasserentnahme nicht mehr viel zu tun habe.

Das Hauptproblem sei jedoch, dass Schmutz von einem städtischen Grundstück auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangt und die Stadt dies mit Wissen „duldet“. Sollte sich hier ein Unfall ereignen , wäre die Stadt voll haftbar zu machen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, ob man hier bereits die Polizei mit ins Boot genommen habe, teilte der Bürgermeister mit, dass man natürlich für die weitere Vorgehensweise Rat bei der Polizei eingeholt habe.

Man könne die Vergehen gegen die StVO natürlich direkt mit Fotos und Dokumentation (Parkdauer, Kennzeichen etc.) zur Anzeige bringen.

Bisher habe man darauf jedoch verzichtet, um ein friedvolles Miteinander im Ort zu erhalten.

Sollten die Vorschriften der StVO jedoch weiterhin derart missachtet werden, müsse man in Betracht ziehen die entsprechenden Bürger anzuzeigen.

Vorerst soll ein Appell im Amtsblatt erfolgen. Eine entsprechende Abtrennung behält sich die Stadt weiterhin vor.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt, der Verfestigung der Parkbeschränkungen und die Einleitung offizieller Maßnahmen durch den Bürgermeister zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	**für** den Beschluss	**gegen** den Beschluss
13	11	**10**	**1**

TOP 6 Bürgerfragen zur Tagesordnung

Zu TOP 6 wurde nachgefragt, ob nach wie vor die Wasserentnahme gestattet sei.

Dies bejahte der Bürgermeister. Man könne zu Fuß jederzeit Wasser holen.

Ebenfalls werde die Stadt keinen Bürger direkt anzeigen, der kurz anhält, um sich Wasser zu holen.

Da hier jedoch einige Vorschriften der StVO greifen (Parkverbot, Parkverbot auf Gehweg, Verschmutzungsgefahr etc.), tue dies jeder Bürger auf eigene Gefahr. Sollte in diesem Moment die Polizei vorbeifahren oder ein anderer Bürger dieselbe rufen, müsse man die Konsequenzen tragen.

.....	
Steffen Paul	Nadine Kraus
1. Bürgermeister	Schriftführerin